

Gültig ab 01.01.2025

Preisliste

**Heidelberg Materials
Grenzland GmbH & Co. KG**

[heidelbergmaterials.de](https://www.heidelbergmaterials.de)

Inhalt

Kontakt	03
Preisliste Transportbeton	04
Die Zukunft baut auf evoBuild®	05
Spezialprodukte	06
Zusatzleistungen, Bestellinformationen	08
Services und Laborleistungen	12
Anwendungshinweise	13
Allgemeine Geschäftsbedingungen	17

Kontakt

Verwaltung

**Heidelberg Materials
Grenzland GmbH & Co. KG**
Geißbachweg 2
95615 Marktredwitz
Telefon 09231 50 58 28 0
Telefax 09231 50 58 28 28
post@hb-grenzland.de

Baustoffprüflabor

Haldenstraße 1
95615 Marktredwitz
Peter Kastl
Telefon 09231 4890
Mobil 0175 62 24 09 9

Kontakte

Jochen Heller

Geschäftsführer
Telefon 09471 6 04 70
Mobil 0151 12 89 84 30

Tobias Kießling

Verkauf
Telefon 09231 50 58 28 0
Mobil 0170 30 21 70 1
post@hb-grenzland.de

Carmen Thoma

Vertriebsinnendienst
Telefon 09231 50 58 28 0

Christine Welisch

Vertriebsinnendienst
Telefon 09231 50 58 28 0

Werke

1 Marktredwitz

Haldenstraße 1
95615 Marktredwitz
Telefon 09231 48 77
Telefax 09231 48 91

2 Tirschenreuth

Äußere Regensburger Str. 117
95643 Tirschenreuth
Telefon 09631 21 48
Telefax 09631 79 19 1

3 Selb

Weißbacher Str. 87
95100 Selb
Telefon 09287 33 02
Telefax 09287 76 05 89

Partner

Betotech Nabburg

Boschstr. 1
92507 Nabburg
Telefon 09433 20 23 91
Telefax 09433 20 16 190

TBG Betonpumpendienst

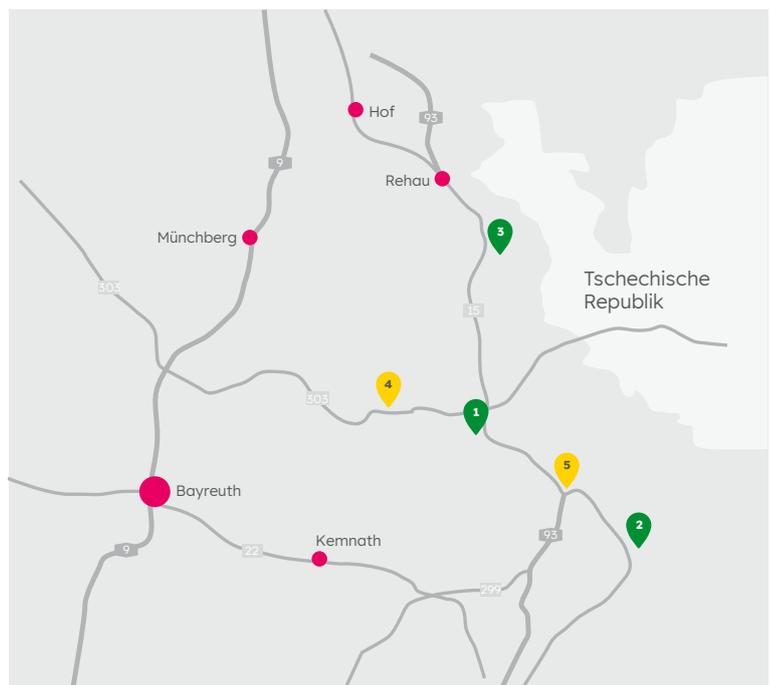
Boschstr. 1
92507 Nabburg
Telefon 09433 89 763

4 Transportbeton Braun

Neuenhammer 7
95709 Tröstau
Telefon 09232 996125

5 Transportbeton Braun

Carl-Zeiss-Straße 10
95666 Mitterteich
Telefon 09633 3845



Transportbeton

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.	Preis €/m ³	
	X0	C12/15	F1	22	1	mittel	201323	169,00	
		C20/25	F1	32	1	mittel	401321	181,00	
	XF1	C25/30	F1	32	1	mittel	531321	184,00	
Allgemeiner Betonbau									
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WF	C8/10	F3	32	1	mittel	103321	174,00
			C12/15	F3	32	1	mittel	203321	178,00
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile, ohne Frost	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	32	1	mittel	313321	181,00
			C20/25	F3	32	1	mittel	423321	189,00
	XC3		C20/25	F4	32	1	mittel	424321	192,00
	XC4, XF1		C25/30	F3	22	1	mittel	523323	194,00
Permacrete® - Beton gemäß WU-Richtlinie mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1, We	WF	C25/30	F3	32	2	mittel	533321	197,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F3	32	2	mittel	653321	202,00
Stahlbeton für Außenbauteile, Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD3, XF3, XA3	WA	C35/45	F3	32	2	schnell	773341	210,00
			C40/50	F3	32	2	schnell	873341	219,00
			C45/55	F3	32	2	schnell	973341	229,00
			C50/60	F3	22	2	mittel	993353*	240,00
Hallenböden, Industrieflächen									
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1, We	WF	C25/30	F4	16	1	mittel	534221	205,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	654221	210,00
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OB)	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	654226	212,00
	XC4, XD3, XF2/ XF3, XA3, XM2		C35/45	F4	16	2	schnell	774246	220,00
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalz-widerstand, LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4(LP), XA3	WA	C30/37	F2	22	2	schnell	662343	234,00
Aircrete Luftporenbeton mit Microhohlkugeln (nach Verfügbarkeit)	XC4, XD3, XF4(LP), XA3	WA	C35/45	F3	22	2	schnell	773347	270,00

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Bitte beachten Sie, dass zum genannten Preis/m³ mindestens die Zuschläge für Nachhaltigkeit, Energie und Logistik sowie gesetzliche Maut hinzukommen (s. Zusatzleistungen).

*56 Tage Festigkeit mit Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2025 innerhalb unseres Liefergebiets

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.	Preis €/m³	
Ingenieurbau – Beton nach ZTV-ING									
Beton für Pfeiler und Widerlager (Spritzwasser)	XC4, XD2, XF3, XA2	WA	C30/37	F2	32	2	mittel	652321	202,00
Beton für den Überbau (Sprühnebel)	XC4, XD3, XF3, XA2		C35/45	F2	32	2	schnell	772341	210,00
Beton für Kappen (LP-Beton)	XC4, XD3, XF4 (LP)		C30/37	F2	22	2	schnell	662343	234,00
Tiefbau – Bohrpfeilbeton nach DIN 1536/DIN SPEC 18140									
Bohrpfeilbeton, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1, We	WF	C25/30	F5	32	2	mittel	535328	201,00
Bohrpfeilbeton, Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1, hWe		C30/37	F5	32	2	mittel	635328	206,00
			C35/45	F5	32	2	schnell	775349	215,00
Landwirtschaftlicher Bau – Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2, -5, -22; Erscheinungsdatum 09/2015									
Beton für Güllekanäle und Güلتiefbehälter	XC4, XF1, XA1, We	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	533321	197,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F3	32	2	mittel	653321	202,00
Stahlbeton für Hofbefestigun- gen, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XF4(LP), XD3, XF4, XA3		C30/37	F3	22	2	schnell	663343	237,00
	XC4, XD3, XF4 (LP), XA3, XM1		C30/37	F3	22	2	schnell	663348	238,00
Beton für Futtertische, Biogas- anlagen, Gärfutter (flach-)silos	XC4, XD3, XF3, XA3		C35/45	F4	32	2	schnell	774341	213,00
Geprüfter Leichtbeton nach DIN EN 206/ Din 1045-2 - nicht pumpfähig						Rohdichte			
bewehrte Innenbauteile, Fundamente, Feuchträume	XC1, XC2	WF	LC16/18	F3	8	D1,2	313169	455,00	
			LC20/22	F3	8	D1,4	423169	465,00	
			LC25/28	F3	8	D1,4	523169	475,00	

Die Zukunft baut auf evoBuild®



*werksabhängig

evoBuild®, der nachhaltige Beton weniger CO ₂ oder rezyklierter Gesteinskörnung	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage
Beton mit CSC-Zusatzzertifikat CO ₂ -Modul (Level 1 bis 4) / R-Modul (Level 3)**	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage
Lieferung aus einem CSC-zertifizierten Werk (Bronze, Silber, Gold oder Platin)**	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

evobuild.de

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1-3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5-7 für Splitte (8/16/22 mm).

** mehr unter www.csc-zertifizierung.de

Spezialprodukte

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.	Preis €/m ³	
Spezialprodukte									
PowerCrete® – Der Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit.	bei Interesse kontaktieren Sie uns unter: powercrete@heidelbergmaterials.com								
Easycrcrete® – leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1, We	WF	C25/30	F5	16	2	mittel	535221	208,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F5	16	2	mittel	655251	213,00
	XC4, XF1, XA1, We	WA	C25/30	F6	16	2	mittel	536221	211,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F6	16	2	mittel	656221	216,00
Für Sichtbeton besonders geeignete Betone – DBV-Merkblatt beachten!	XC4, XF1, XA1, We	WF	C25/30	F3	16	2	mittel	533228	215,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C30/37	F3	16	2	mittel	653228	220,00
Sondermischungen									
Randstein- und Pflasterbeton	X0	C12/15	F1	16	–	mittel	201223	174,00	
		C20/25	F1	16	–	mittel	401221	186,00	
	XF1	C25/30	F1	16	–	mittel	531221	189,00	
Sandmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m ³)	–	SM 300	F1	4	–	mittel	882321	195,00	
	–	SM 400	F1	4	–	mittel	882521	225,00	
	–	SM 600	F1	4	–	mittel	882721	285,00	
	Schlämme zum Verfugen (LP)	SM 600	F6	2	–	mittel	882725	300,00	
Sandbeton ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m ³)	–	SB 200	F1	8	–	mittel	882123	165,00	
	–	SB 250	F1	8	–	mittel	882223	180,00	
	–	SB 300	F1	8	–	mittel	882323	195,00	
	–	SB 400	F1	8	–	mittel	882523	225,00	
Einkorn-/Filterbeton	4–16 mm	–	F1	16	1	mittel	889012	198,00	
	4–8 mm	–	F1	8	1	mittel	889011	208,00	
Füllbeton ohne Normenanforderung	–	–	F4/5	8	1	mittel	889051	194,00	
	–	–	F5/6	8	1	mittel	889052	197,00	

Bei erhöhten Anforderungen an die Sichtflächen bzw. bei einer Ausführung als Farbbeton bitte möglichst frühzeitig mit unseren Spezialisten im Labor in Verbindung treten.

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Überwa- chungs- klasse	Festigkeits- entwick- lung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Sand und Kies								
Kies 16/32 mm	lagerfeucht, ab Werk	-	-	32	Schüttgewicht ca. 1,6 Tonnen		-	81,00
Kies 8/16 mm		-	-	16			-	81,00
Kies 4/8 mm		-	-	8			-	81,00
Sand 0/2 oder 0/4 mm		-	-	2 oder 4			-	71,00
Körnungsmischung		-	-	-			-	86,00

Bei der Lieferung von Sand und Kies übernehmen wir keine Gewähr für die Sauberkeit der Gesteinskörnung.

Fließestriche und Poriment®	Biegezugfestig- keitsklasse	Druck- festigkeits- klasse	Be- zeich- nung	Bau- stoff- klasse	Größt- korn	Bindemittel	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Poriment®								
Poriment® (Porenleichtmörtel)	Rohdichte unter 1,0	-	-	2	-	-	889058	218,00
	Rohdichte 1,0	-	-	2	-	-	889056	223,00
	Rohdichte über 1,0	-	-	2	-	-	889053	228,00
Fließestriche nach DIN EN 13813, geeignet als CT nach DIN 18560								
CemFlow®-Zementfließestrich	F4	C20	CT	A1	8	CFC	8050	360,00
	F5	C30	CT	A1	8	CFC	8060	375,00
Estrichpumpe inkl. Schlauch 25 Meter	pauschal bis 7,5 m ³	-	-	-	-	-	-	350,00
	ab 7,51 m ³	-	-	-	-	-	-	20,00
	Zusätzliche Schlauchleitung bis 50 Meter							3,- € / lfdm.

Erläuterungen:

- hWe:** Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.
XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Wir liefern außerdem Spezialbetone wie:

Leichtbeton, Schwerbeton, Hochfester Beton, Farbbeton, Aircrete -- Luftporenbeton, ChronoCrete® – Schnellbeton, PowerCrete® – Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit, Pervacrete® – offenporiger Beton etc. Verfügbarkeit und Preis auf Anfrage.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

Zusatzleistungen, Bestellinformationen

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m ³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 25,00/m ³ .		
Nachhaltigkeitszuschlag	1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO ₂ -Preis* Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO ₂ . 2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO ₂) als Festpreis auf Anfrage	CO ₂ -Preis	Nachhaltigkeitszuschlag (CO₂)
		bis 70 €/Tonne	3,00 €
		bis 80 €/Tonne	4,50 €
		bis 90 €/Tonne	6,00 €
		bis 100 €/Tonne	7,50 €
		bis 110 €/Tonne	9,00 €
Energie- und Logistikkosten	Energie-, Rohstoff- und Logistikzuschlag, variabel, nach Bedarf, Stand 01/2024		10,00 €/m³
Gesetzlicher Mautzuschlag	Gesetzlicher Mautzuschlag für die Straßennutzung innerhalb Deutschlands (Bei Lieferung und Selbstabholung)		5,50 €/m³
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 7,5 m ³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m ³ als Frachtkostenausgleich für Mindermengen mit einem Aufschlag von		25,00 €/m³
Mindermengen Fließestrich (nach Verfügbarkeit)			
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m ³ beträgt 5 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit 25,00 €/15 Min. Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		25,00 €/15 Min.
Frachtkosten für Sand und Körnung	4 Achser		100,00 €/Std.
	Sattelmischer		125,00 €/Std.
Fasern	Stahlfasern		ab 2,00 €/kg
	Kunststofffasern		25,00 €/kg
	Glasfasern		40,00 €/kg
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m ³ beträgt 5 Minuten plus 15 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit je angefangener Viertelstunde. Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		25,00 €/15 Min.
Lieferbereitschaft	Montag bis Donnerstag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit) Abholungen sind nur bis 15.00 Uhr möglich. Spätere Abholungen erfordern eine telefonische Anmeldung.		
	Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit) Abholungen sind nur bis 12.30 Uhr möglich. Spätere Abholungen erfordern eine telefonische Anmeldung.		
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Donnerstag von 15:30 - 22:00 Uhr und Freitag von 15:30 Uhr bis 22 Uhr (auf Anfrage)		25,00 €/m³
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (auf Anfrage)		25,00 €/m³
	Konditionen für Lieferungen außerhalb der vorgenannten Zeiten		auf Anfrage
	Mindestbetrag für Werksvorhaltung / Offenhalten Mischwerk		400,00 €/Std.

* Marktpreis CO₂ nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrechtehandel (European Union Emissions Trading System).

Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit	25,00 €/m³ Mindestbetrag: 187,50 €
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Änderung des Größtkorns von 0-32 auf 0-16	5,00 €/m³
	Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8	10,00 €/m³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung von mittel auf schnell, oder von schnell auf mittel	5,00 €/m³
	Änderung der Festigkeit von mittel oder schnell auf langsam	10,00 €/m³
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse auf der Baustelle	6,00 €/m³
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 1,0 bis 3,0 Stunden. Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.	6,00 €/m³
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 4,0 bis 8,0 Stunden. Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.	2,00 €/m³/Std.
Service/Dienstleistung	Einnischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (Hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton)	5,00 €/m³
	Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüter (außer ZTV-Ing.-Betone)	2,50 €/m³
	Rüttlermiete bis 7,5 m ³ pauschal	50,00 €
	Rüttlermiete über 7,5 m ³	5,00 €/m³
	Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, bis 7,5 m ³ pauschal je Fahrzeug	50,00 €
	Versand von Papierrechnung auf dem Postweg	2,00 €/ Rechnung
	Nachträgliches versenden von Lieferscheinen per Mail oder Fax	5,00 €/ Lieferschein
Temperatur/ Witterung	Saisonzuschlag: Betonieren in der kalten Jahreszeit: 15.11.-15.04.	5,00 €/m³
	Heizzuschlag für Lieferungen bis -3°C / Lufttemperatur gemessen morgens 6.00 Uhr auf der Mischanlage / Lieferungen unter -3°C auf Anfrage	10,00 €/m³
	Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und hochsommerlichen Temperaturen können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperaturen nicht gewährleisten.	
	ab 27°C Betontemperatur erforderliche Zusatzmittel (Sommer-VZ)	3,00 €/m³
BBQ	BBQ Gespräche (Ausschreibungsgespräche, BBQ-Ausführungsgespräche)	140,00 €/Std.
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen)	950,00 €/ Rezeptur
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen)	950,00 €/ Rezeptur
	Sonstige Kosten Aufwand durch BBQ	nach Aufwand
Rückbeton	Handlingskosten für zurückgenommenen Frischbeton, nach Aufwand, mind.	100,00 €/m³

Gleitklausel:

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.

Hinweis:

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

Betonbestellung:

Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werks- oder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.:

Quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge:

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m³ normgerecht verdichteten Beton ±3 % Gewichtstoleranz.

Anlieferung:

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrts Höhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.

Annahmeverweigerung:

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung:

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betonpumpen:

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Laborleistungen:

Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.

Gewährleistung:

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

Winterpause:

In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.

Rückwärtsfahren:

Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.



Material für Visionen

evobuild.de

evoBuild® – mehr Nachhaltigkeit, mehr Möglichkeiten.

evoBuild ist eine junge Marke – mit einer langen Geschichte voller Pioniergeist. Denn die Entwicklung nachhaltigerer Betone und Zemente hat bei Heidelberg Materials Tradition. Seit Jahrzehnten forschen und entwickeln wir in diesem Bereich an neuen Lösungen. Diese Produkte bieten wir nun unter einer einheitlichen und internationalen Marke mit einem wachsenden Portfolio: evoBuild.

Jedes unserer CO₂-reduzierten evoBuild-Produkte erfüllt mindestens unseren Einstiegsstandard für nachhaltige Lösungen: das CSC-Level 1. Erst wenn Produkte dieses Level erreichen, tragen sie das evoBuild-Label. Ausgenommen davon ist lediglich reiner Recyclingbeton.

evoBuild ist ein weiterer Baustein unserer konsequenten Strategie in Sachen Nachhaltigkeit und CO₂-Reduktion. Ein Material für Visionen!

evoBUILD

CO₂-reduziert

Beton 30 R10

CSC

Level 1

Beispiel:

Bei Verwendung von evoBuild 30 R10 nach CSC-Level 1 gewährleisten wir eine CO₂-Minderung von mindestens 30 % gegenüber dem Branchenreferenzwert. Zusätzlich wird der Beton mit einem Anteil von mindestens 10 % Recyclingmaterial hergestellt.

		Beton														
evoBUILD		CO ₂ -reduziert	Recycling	CSC-Level				Recycling-Anteil (%)								
				1	2	3	4	10	20	25	30	35	40	45		
CO ₂ -reduziert	Beton	●		●	●	●	●									
Recycling	Beton		●									●	●	●	●	
CO ₂ -reduziert	& Recycling Beton	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

(je nach regionaler Verfügbarkeit)

Service und Laborleistungen

ÜK2-Beton Qualitätssicherung auf der Baustelle

Laborleistungen (nur auf Anforderung)	Preis
Würfel herstellen im Werk, normgerecht lagern und prüfen	110,00 €/Stück
	270,00 €/Satz
Würfel prüfen auf Druckfestigkeit	70,00 €/Stück
	180,00 €/Satz
Würfel prüfen auf Wasserdurchlässigkeit	110,00 €/Stück
	270,00 €/Satz
Laborwagen auf der Baustelle, inkl. der erforderlichen Geräte und Fachpersonal	150,00 €/Stunde
An- und Abfahrt Laborwagen	150,00 €/Stunde

Betone der Expositionsclassen XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4, XS und Betone der Festigkeitsklasse C25/30 mit besonderen Eigenschaften sowie alle Betone ab der Festigkeitsklasse C30/37 unterliegen der Baustellen-Überwachungspflicht (siehe Tabelle unten).

Für die Betreuung solcher Baustellen stehen wir Ihnen gerne in Zusammenarbeit mit unseren Partnern zu Verfügung.

Der Newsletter von Heidelberg Materials

Kennen Sie schon unseren Newsletter?



Erhalten Sie regelmäßig Informationen zu unseren neuesten Produkten und Services.

Jetzt QR-Code scannen und zum Newsletter anmelden!

Überwachungsklassen

	ÜK1	ÜK2 ^a	ÜK3 ^a
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton	≤ C25/30 ^b	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Festigkeitsklasse für Leichtbeton D1,0 bis D1,4 und D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar ≤ LC25/28	≤ LC25/28 LC30/33 und LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositions-klasse	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^c XF2, XF3, XF4 ^d	-
Besondere Betoneigenschaften	-	Beton für wasser- und durchlässige Baukörper (z. B. Weiße Wannen) ^{d, e}	-
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung^f	-	mind. 3 Proben pro 300 m ³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben pro 50 m ³ oder je Betoniertag

^a Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang NC erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden.

^b Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

^c Gilt nicht für übliche Industrieböden.

^d Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

^e Besondere Betoneigenschaften:

- Unterwasserbeton
- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen T ≤ 250 °C
- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)
- Für besondere Anwendungsfälle (z. B. verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.

^f Diejenige Anforderung ist maßgebend, welche die größte Anzahl von Proben ergibt.

Anwendungshinweise

Schlüssel für die Heidelberg Materials Beton Sortennummer



Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahlfaserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres Heidelberg Materials Partners in Anspruch.

Vorgehensweise

- 01 Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an**
Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höchste Druckfestigkeitsklasse gewählt werden: -> Tabelle 1.
- 02 Wählen Sie die Expositionsklassen aus**
Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung und danach die zutreffende(n) für den Beton aus: -> Tabelle 3.
Bestimmen Sie anschließend die zugehörige Expositionsklassengruppe: -> Tabelle 2.
- 03 Legen Sie die Konsistenz fest:** -> Tabelle 4.
- 04 Legen Sie das Grösstkorn fest:** -> Tabelle 5.
- 05 Wählen Sie einen Zement**
Die Festigkeitsentwicklung bestimmt die Ausschulfristen und die Nachbehandlungsdauer: -> Tabelle 6.
- 06 Geben Sie die Feuchtigkeitsklasse an:** -> Tabelle 7.

D	Tabelle 1: Druckfestigkeitsklasse		
	1 und 5 bis 9 bis C45/55	2 ab C50/60	3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
0	-	C50/60	-
1	C8/10	C55/67	LC8/9
2	C12/15	C60/75	LC12/13
3	C16/20	C70/85	LC16/18
4	C20/25	C80/95	LC20/22
5	C25/30	C90/105	LC25/28
6	C30/37	C100/115	LC30/33
7	C35/45	-	LC35/38
8	C40/50	-	LC40/44
9	C45/55	-	ab LC45/50


E **Tabelle 2: Expositionsklassengruppen**

0	0 XO und außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2
1	XC1, XC2
2	XC3
3	XC4, XF1, XA1
4	XD1 (mit LP), XS1 (mit LP), XF2 (mit LP), XF3 (mit LP), XM2 (mit LP und Oberflächenbehandlung)
5	XS1, XD1, XM1, XM2 (mit Oberflächenbehandlung)
6	XD2 (mit LP), XS2 (mit LP), XF4 (mit LP), XA2 (mit LP)
7	XD2, XS2, XF2, XF3, XA2
8	XD3, XS3, XA3, XM3 (Gesteinskörnung!), XM2
9	XD3 (mit LP), XS3 (mit LP), XA3 (mit LP), XM2 (mit LP) und XM3 (mit LP), Sonstige

Tabelle 3: Expositionsklassengruppen

Klasse	Umgebung	max. w/z	min. f_{ck}	min. z [kg/m ³]	
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	-	C8/10	-	Bewehrung
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung				
XC 1	Trocken o. ständig nass	0,75	C16/20	240	
XC 2	Nass, selten trocken	0,75	C16/20	240	
XC 3	Mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260	
XC 4	Wechselnd nass/trocken	0,60	C25/30	280	
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser				
XD 1	Mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹	300	
XD 2	Nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹	320	
XD 3	Wechselnd nass/trocken	0,45	C35/45 ^{1,2}	320	
XS	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser				
XS 1	Salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹	300	
XS 2	Unter Wasser	0,50	C35/45 ^{1,2}	320	
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 ¹	320	
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel				
XF 1	Mmäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280	
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320	
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320	
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³	320	
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff				
XA 1	Chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280	
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ^{1,2}	320	
XA 3	Chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ^{1,5}	320	
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung				
XM 1	Mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹	300	
XM 2	Starker Verschleiß, mit Oberfl.-Beh. ohne Oberfl.-Beh.	0,55 0,45	C30/37 ¹ C35/45 ¹	300 320	
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ^{1,4}	320	

K **Tabelle 4: Konsistenzklassen**

Konsistenz					
0	Sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2			C 0	≥ 1,46
1	Steif	F1	< 34	C 1	1,45 bis 1,26
2	Plastisch	F2	35 bis 41	C 2	1,25 bis 1,11
3	Weich	F3	42 bis 48	C 3	1,10 bis 1,04
4	Sehr weich	F4 ¹	49 bis 55		
5	Fließfähig	F5 ¹	56 bis 62	Easycrète® F	
6	Sehr fließfähig	F6 ¹	63 bis 70	Easycrète® SF	
9	Selbstverdichtend	SV ¹	> 70	Easycrète® SV	

¹ Konsistenz ≥ F4 mit Fließmitteln herzustellen.

G **Tabelle 5: Größtkorn der Gesteinskörnung**

Nennwert ¹	4	5	8	11	16	22	32	63
Rundkorn	0	1	1	2	2	3	3	4
Splitt	0	1	1	2	2	3	3	4

¹ Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

¹ Bei LP-Beton z. B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.

² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.

³ Mit Luftporenbildnern herzustellen.

⁴ Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.

⁵ Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Z **Tabelle 6: Zement**

2	3	4
Standardzement (mittel)	Hochofenzement (langsam)	Hochwertzement (schnell)
r-Wert größer 0,30-0,49	r-Wert größer 0,15-0,29	r-Wert größer 0,50

Tabelle 7: Feuchtigkeitsklasse

Klasse	Umgebung: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

PowerCrete®

Der Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit

powercrete.de

Stand: September 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich.
Nachfolgend kurz als „Beton/ Baustoff“ bezeichnet.**

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernehmener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehin-

dert befahrbaren ausreichend breiten Anfuhrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Mängelansprüche/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus

Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von

- 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
2. Zuschläge für Minder Mengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
 3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
 4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
 5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
 6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
 7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

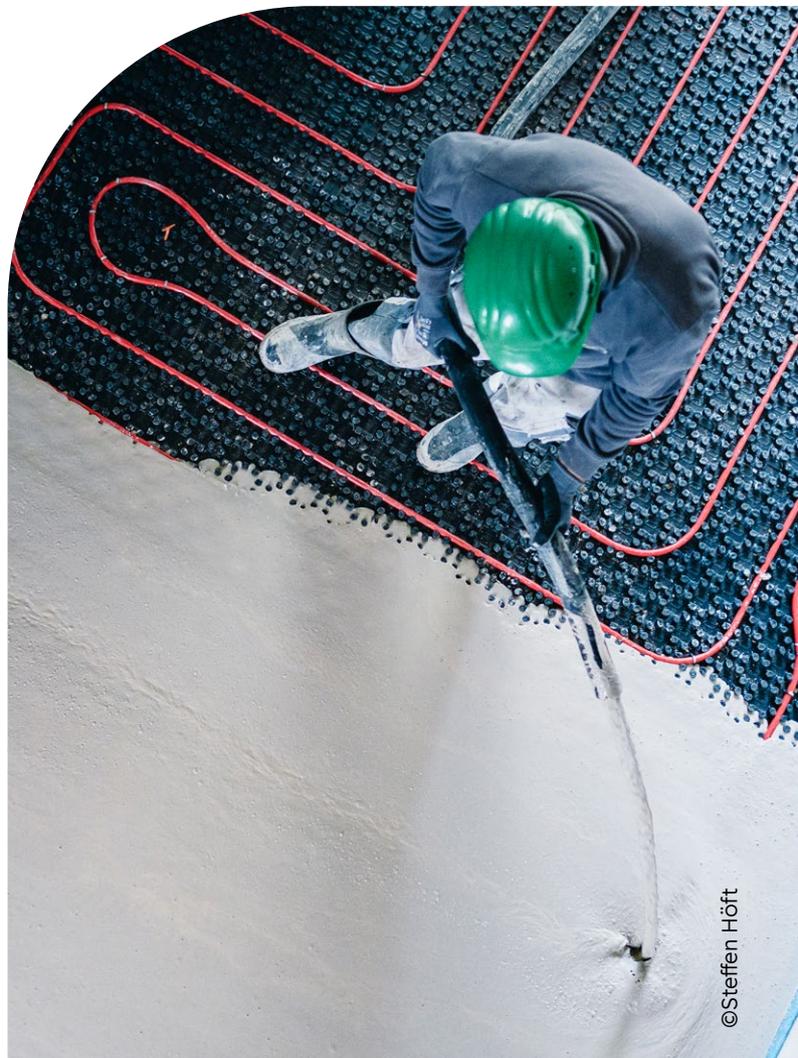
Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.heidelbergcement.de/beton einverstanden.

XII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.





Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen erwähnter Eigenschaften eine geeignete Herstellung und Verarbeitung des Baustoffes sowie eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle voraussetzt.